

Im Rahmen der neuen Erasmus-Programmgeneration (2021-2027) werden „diverse“ Lebenssituationen verstärkt durch finanzielle Zuschüsse gefördert. Allgemeine Hinweise dazu gibt es auf der Website der [Nationalen Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit](#) im DAAD.

Bei der Registrierung für Ihren Aufenthalt in Mobility-Online können Sie die auf Sie zutreffende(n) Lebenssituation(en) „ankreuzen“.

Grundsätzliches:

- **Wie hoch ist die Zusatzförderung (Top-Up)?**

In der Regel wird Ihre **Erasmusförderung um 250 €/Monat aufgestockt**.

Auch wenn mehrere der hier genannten Lebenssituationen auf Sie zutreffen, können Sie das monatliche Top-Up von 250 € trotzdem nur einmal erhalten. **Das Top-Up kann nicht mehrfach vergeben werden.**

Bsp.: Sie haben einen GdB von 30 und einen Nebenjob entsprechend der unten beschriebenen Kriterien. Auch Sie erhalten eine Zusatzförderung von 250 € monatlich, nicht von 2 x 250 €.

- **Wie erhalten Sie das Top-Up?**

Dazu stellen wir Ihnen eine „**Ehrenwörtliche Erklärung**“ als Download in Ihrem Mobility-Online Account zur Verfügung, die Sie nach Unterzeichnung wieder in Ihren Account hochladen müssen.

Erst dann können wir Ihnen das Grant Agreement, den Erasmus-Fördervertrag, ausstellen.

Zusätzliche Nachweise auf Nachfrage: Sie müssen sicherstellen, dass Sie die unter 1.-4. jeweils aufgeführten Nachweise 5 Jahre lang aufbewahren und dem Dezernat Internationales auf Nachfrage zur Verfügung stellen können.

- **Wann wird das Top-Up ausgezahlt?**

Das monatliche Top-Up **wird mit der regulären Erasmus-Förderung addiert** und anteilig mit den zwei Förderraten ausgezahlt.

Für welche Lebenssituationen können Sie ein Top-Up erhalten?

1. Grad der Behinderung von 20 oder mehr oder chronische Erkrankung, die zu Mehrkosten im Ausland führt

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Einen **Grad der Behinderung** können Sie entweder durch einen Bescheid der zuständigen Behörde (z.B. Landessozialamt) oder durch einen Schwerbehindertenausweis nachweisen.

Eine **chronische Erkrankung** ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in dem zusätzlich bestätigt wird, dass durch die Erkrankung Mehrkosten im Ausland entstehen werden.

Für die grundsätzliche Beratung jenseits des Auslandsstudiums können Sie sich an die [Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#) wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der vom Erasmus Student Network (ESN) veröffentlichten Website [exchangeability](#) und der Online-Plattform [inclusivemobility.eu](#), in der unter anderem Hochschuleinrichtungen ihre Angebot für Studierende mit besonderen Bedürfnissen beschreiben können.

Alternative zum Top-Up:

Förderung der Mehrkosten und ggf. einer vorbereitenden Reise durch einen eigenständigen (Realkosten-)Antrag (gilt auch für Aufenthalte mit Kind/ern)

Wenn Sie Mehrkosten von über 250 € pro Monat erwarten, die nicht von anderen Trägern übernommen werden und/oder, wenn Sie eine vorbereitende Reise an Ihren Zielort planen (ggf. mit einer Begleitperson), melden Sie sich bitte frühzeitig bei erasmus-outgoing@uni-bonn.de.

In diesem Fall können Sie einen eigenständigen (Realkosten-)Antrag stellen, im Rahmen dessen Ihr Zuschuss individuell errechnet wird (max. 15.000,- € pro Semester). Hierzu sind Einzelbelege über angefallene Kosten nötig sowie Klärungen mit anderen Kostenträgern.

Der Antrag sollte unserem Fördergeber idealerweise spätestens 2 Monate vor Ihrem Studienbeginn vorliegen.

Die Antragssumme wird nach Ihren persönlichen Bedürfnissen berechnet und zusätzlich zur regulären Erasmus-Förderung ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass dabei nur Mehrkosten berücksichtigt werden können, die

- nicht von nationalen Stellen (Integrationsämtern, Krankenkassen, Landschaftsverbänden, Sozialämtern, Studierendenwerken) übernommen werden.

- Ihnen durch den Auslandsaufenthalt entstehen. Hierzu zählen z.B. Flugkosten und Kosten für die Unterkunft von mit reisenden Assistent*innen oder für eine barrierefreie Unterkunft.

Da Sie die Differenz zwischen den Kosten im In- und Ausland nachweisen müssen, planen Sie für die Antragstellung bitte ausreichend Zeit ein.

Sonderfall: Realkostenantrag und Top-Up

Sie können das Top-Up zwar nur einmal erhalten, auch wenn mehrere der „diversen“ Lebenssituationen auf Sie zutreffen, aber

- wenn Sie aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder der Mitnahme von Kindern einen Realkostenantrag stellen und zusätzlich aus einem nicht-akademischen Elternhaus stammen oder einen Nebenjob entsprechend der unten genannten Kriterien haben, können Sie dafür zusätzlich das Top-Up erhalten.

- auch wenn „nur“ eine „diverse“ Lebenssituation auf Sie zutrifft, können Sie ggf. einen Realkostenantrag stellen und gleichzeitig das Top-Up erhalten. Dies ist möglich, sofern ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.

Zuschüsse für eine vorbereitende Reise

Auch für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Bedingungen an Ihrem Zielort können Sie für sich selbst und ggf. für eine Begleitperson einen finanziellen Zuschuss beantragen. Dies ist im Rahmen des oben erwähnten Realkostenantrags möglich. Wenn Sie lediglich für eine vorbereitende Reise einen Antrag stellen, können Sie für den regulären Erasmus-Aufenthalt auch das monatliche Top-Up erhalten.

Teilnehmende mit einem Grad der Behinderung ab 50 können alternativ zum Realkostenantrag einen pauschalen Zuschuss für eine vorbereitende Reise beantragen. Die Reise kann zwischen Januar und November erfolgen, und der Antrag sollte im Idealfall auch zwei Monate vor der vorbereitenden Reise gestellt werden.

Sonderfall UK (außer Cambridge und Oxford):

Hier gilt im akademischen 2022/23: Sie können das Top-Up (von 200 €!) nur erhalten, wenn Sie einen Grad der Behinderung von 30 oder mehr haben. Für chronische Erkrankungen gibt es leider keine Zusatzförderung. Das liegt daran, dass Sie aufgrund des Brexits die Förderung noch aus der ehemaligen Erasmus-Programmgeneration (2014-2020) erhalten, in der die Zusatzförderungsmöglichkeiten noch eingeschränkter sind/waren.

2. Auslandsstudium mit eigenem Kind/eigenen Kindern

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Eine Kopie (PDF) der Geburtsurkunde oder eines Kinderausweises sowie Reiseunterlagen, Betreuungsnachweise, Schulzeugnis o.ä. als Nachweis für den Aufenthalt.

Wenn Sie Ihr*e Kind*er mit ins Auslandsstudium nehmen, können Sie ebenfalls das monatliche Top-Up erhalten (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Diese Möglichkeit gilt für ein Elternteil pro Kind. Sollten Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Partner*in und einem Kind ins Ausland gehen und diese*r erhält ebenso einen Erasmus-Zuschuss, dann darf nur eine*r von Ihnen beiden das Top-Up beantragen. Gehen Sie gemeinsam mit zwei oder mehr Kindern, dürfen beide den Zuschuss beantragen.

Das Familienbüro bietet auch eine finanzielle Unterstützung für das Auslandsstudium (zusätzlich zur Erasmus-Förderung). Hierfür und auch für die allgemeine Beratung jenseits des Auslandsstudiums wenden Sie sich bitte dort hin.

Alternative zum Top-Up:

Förderung der Mehrkosten und ggf. einer vorbereitenden Reise durch einen eigenständigen (Realkosten-)Antrag (siehe oben)

Wenn Sie Mehrkosten von über 250 € pro Monat erwarten, die nicht von anderen Trägern übernommen werden und/oder, wenn Sie eine vorbereitende Reise an Ihren Zielort planen (ggf. mit einer Begleitperson), melden Sie sich bitte frühzeitig bei erasmus-outgoing@uni-bonn.de. Weitere Informationen zu diesen Fördermöglichkeiten finden Sie im Abschnitt 1 unter „Alternative zum Top-Up“.

Sonderfall UK (außer Cambridge und Oxford):

Akademisches Jahr 2022/23: Das Top-Up beträgt 200,- €, und es ist kein Realkostenantrag möglich, da die finanzielle Förderung aufgrund des Brexits noch aus der ehemaligen Erasmus-Programmgeneration (2014-2020) erfolgt.

3. Nebenjob

(Netto-Gehalt 451,- bis 849,- €)

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Arbeitsvertrag oder die Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate; ggf. Nachweis der Kündigung/Pausierung

Wenn Sie in den 6 Monaten vor Ihrem Erasmus-Aufenthalt durchgängig einer Nebenbeschäftigung nachgehen, mit der Sie durchschnittlich zwischen 451 € und 849 € netto im Monat verdienen und, die Sie für die Dauer Ihres Erasmus-Studiums aufgeben oder pausieren, sind Sie berechtigt, das monatliche Top-Up zu erhalten. Dies gilt auch, wenn Sie mit mehreren (nicht-selbständigen) Beschäftigungen addiert auf 451 € bis 849 € netto pro Monat kommen.

Netto ist das Gehalt, das bei Ihnen auf dem Konto ankommt, nachdem die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer bereits abgezogen sind.

Wenn Sie einen Minijob (ehemals 450 €, nun 520 € Job) haben, mit dem Sie auf den monatlichen Durchschnittsverdienst von über 450 € innerhalb der letzten 6 Monate kommen, sind Sie auch berechtigt, das Top-Up zu erhalten.

Selbständige/freiberufliche Tätigkeiten sind (leider) von der Zusatzförderung ausgeschlossen, ebenso sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten, in deren Rahmen Sie netto 850 € und mehr pro Monat verdienen.

6 Monate vor Ihrem Auslandsaufenthalt durchgängig bedeutet nicht, dass Sie den Job erst am Tag vor Ihrer Abreise ins Ausland aufgeben, aber es sollte nicht länger als 1-2 Monate vorher sein.

Sonderfall UK (außer Cambridge und Oxford):

Diese Fördermöglichkeit gibt es leider für Sie im akademischen Jahr 2022/23 noch nicht.

4. Erstakademiker*innen

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Ehrenwörtliche Erklärungen der Erziehungsberechtigten

Wenn beide Elternteile (bzw. Erziehungsberechtigten) keinen akademischen Abschluss haben (keinen Hochschul-, Fachhochschulabschluss bzw. keinen Abschluss einer Berufsakademie), sind Sie berechtigt, das monatliche Top-Up zu erhalten.

Wenn sich Erziehungsberechtigte (mit deutschem Berufsabschluss) nicht sicher sind, ob der Abschluss als Studienabschluss zählt, können sie dies im [Internetportal Hochschulkompass](#) bzw. auf der Webseite der [Stiftung Akkreditierungsrat](#) nachschauen.

Wenn die Hochschule oder der Abschluss dort nicht zu finden ist, dürfen Sie das Top-Up beantragen.

Wenn nur ein Elternteil bzw. eine erziehungsberechtigte Person bekannt ist, dann kann/muss auch nur der Berufsabschluss dieser Person berücksichtigt werden.

Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten trotzdem als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf das Top-Up besteht.

Sonderfall UK (außer Cambridge und Oxford):

Diese Fördermöglichkeit gibt es leider für Sie im akademischen Jahr 2022/23 noch nicht.